



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 50

Montag, 14. Juni

2021

## I N H A L T :

### A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Allgemeinverfügung der Stadt Emden zur Feststellung der 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 35..... 485

### A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

#### Allgemeinverfügung der Stadt Emden zur Feststellung der 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 35

Die Stadt Emden erlässt gemäß § 1a Abs. 3 S. 1 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-VO<sup>1</sup>) i.V.m. § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG<sup>2</sup>), §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD<sup>3</sup>) folgende Allgemeinverfügung:

1. Es wird festgestellt, dass ab dem 16.06.2021, 00:00 Uhr, die Maßnahmen der Nds. Corona-VO auf dem Gebiet der Stadt Emden ab der Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 35, aber nicht mehr als 50 nicht mehr gelten.
2. Ab dem 16.06.2021, 0:00 Uhr, gelten unmittelbar die Schutzmaßnahmen nach der Nds. Corona-VO auf dem Gebiet der Stadt Emden, welche bei einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 35 gelten.
3. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG<sup>4</sup>)).

#### Begründung:

Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz nach Beginn der Geltung einer Schutzmaßnahme an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) den in der Nds. Corona-VO festgelegten Wert, wobei Sonn- und Feiertage nicht die Zählung der Werktage unterbrechen, so stellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Schutzmaßnahme nicht mehr gilt; die jeweilige Schutzmaßnahme gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nicht mehr.

An den fünf aufeinanderfolgenden Werktagen vom 09.06.2021 bis 14.06.2021 lag die Sieben-Tage-Inzidenz (Inz) in der Stadt Emden unter 35 Fällen pro 100.000 Einwohner (09.06.2021 Inz=10,0, 10.06.2021 Inz=14,0, 11.06.2021 Inz=10,0, 12.06.2021 Inz= 16,0, 14.06.2021 Inz=18,0), so dass diese Allgemeinverfügung zu erlassen ist.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Emden, 14.06.2021

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Horst Jahnke

---

<sup>1</sup> Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) v. 04.06.2021,

<sup>2</sup> Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

<sup>3</sup> Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006,

<sup>4</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.